



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Frau
Christine Kiesenhofer

IVW3-BE-3162801/015-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

13. Oktober 2021

Betreff

Marktgemeinde Kreuzstetten
Verwaltungsbezirk Mistelbach
Eingabe vom 19. September 2021 betreffend Grundstückverkauf in der KG Streifing

Sehr geehrte Frau Kiesenhofer!

Zu Ihrer Eingabe vom 19. September 2021 betreffend den Verbleib der Einnahmen aus Grundstücksverkäufen in der Katastralgemeinde Streifing darf Folgendes mitgeteilt werden:

Gemäß § 89 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBI. 1000 idF LGBI. Nr. 35/2021, hat die Aufsichtsbehörde das Recht, die Gebarung der Gemeinde einschließlich ihrer Eigenbetriebe und der Beteiligungen an Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Stiftungen und Fonds auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Im Sommer 2021 wurde seitens der Aufsichtsbehörde eine Gebarungsprüfung sowie eine abgabenrechtliche Prüfung durchgeführt. In deren Rahmen wurden auch die Grundstückverkäufe in der Katastralgemeinde Streifing aus dem Jahr 2017 und die diesbezüglichen Einnahmen einer genauen Betrachtung unterzogen. Festgestellt wurde dabei, dass die gegenständlichen Verkaufserlöse in der Höhe von EUR 413.406, -- ordnungsgemäß bei der Marktgemeinde Kreuzstetten einlangten und am Konto 2/840000+001000 verbucht wurden.

Dieses Ergebnis sowie die übrigen Feststellungen im Rahmen der durchgeführten Prüfungen wurden in einem Bericht zusammengefasst, der vom Bürgermeister gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 dem Gemeinderat vorzulegen und von diesem zu behandeln ist.

Hinsichtlich der weiteren Verwendung der Einnahmen ist festzuhalten, dass diese dem Gemeinderat obliegt und entsprechend der Veranschlagung zu erfolgen hat (vgl. § 76 Abs. 1 NÖ GO 1973).

Daraus ergibt sich, dass die Frage nach der konkreten Verwendung der Einnahmen aus dem Grundstückverkäufen grundsätzlich seitens der Marktgemeinde Kreuzstetten zu beantworten ist.

Das NÖ Auskunftsgesetz, LGBI. 0020 idF LGB. Nr. 60/2021, bietet hierfür das zweckmäßige Instrumentarium. Einerseits hat gemäß § 2 Abs. 1 NÖ Auskunftsgesetz jeder das Recht, u.a. Auskunft von Organen der Gemeinden zu erhalten.

Andererseits hat der Gesetzgeber darin sowohl die Einschränkung des Auskunftsrechtes (§ 5) sowie die bescheidmäßige Auskunftsverweigerung (§ 6) normiert und damit der auskunftsbegehrenden Person die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung des Auskunftsbegehrens und dessen Verweigerung eingeräumt.

Im gegenständlichen Fall darf daher zur Ergründung der weiteren Verwendung der Einnahmen aus den Grundstückverkäufen in der Katastralgemeinde Streifing auf obige gesetzliche Möglichkeit verwiesen werden.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Kreuzstetten, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 5, 2124
Niederkreuzstetten

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. S t u r m
Abteilungsleiterin

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	---